

**Gemeinde Amtzell**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wertstoff- und Bioenergiezentrum  
Amtzell – SLV GmbH“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu**

**Gemarkung Korb**

**Abwägung der Stellungnahmen  
zur erneuten förmlichen Beteiligung**

**gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB jew. i.V.m. § 4 Abs. 3 BauGB**

05.12.2022 bis 13.01.2023

# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange.....</b>	<b>3</b>
	Behörden .....	3
	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart.....	3
	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau .....	3
	Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion.....	8
	Regierungspräsidium Tübingen.....	12
	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben.....	13
	Landratsamt Ravensburg .....	14
	Versorgungsträger.....	24
	Stadtwerk am See.....	24
	TWS Netz GmbH .....	24
	Zweckverband Haslach-Wasserversorgung.....	25
	Thüga Energienetze GmbH.....	25
	Sonstige Träger / Nachbargemeinden .....	26
	Große Kreisstadt Wangen i.A. ....	26
	Gemeinde Vogt .....	27
<b>2.</b>	<b>Öffentlichkeit.....</b>	<b>28</b>
	Anlagen.....	29

# 1. Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

## Behörden

### Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart

<p><b>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart</b> Schreiben vom 14.12.2022</p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>vielen Dank für die erneute Beteiligung an oben genanntem Verfahren. Die zur 1. Anhörung geäußerten Hinweise des Landesamtes für Denkmalpflege sind in den BPL übernommen. Darüber hinausgehende Bedenken bestehen nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

### Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

<p><b>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> Schreiben vom 09.01.2023</p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange A Allgemeine Angaben Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wertstoff- und Bioenergiezentrum Amtzell - SLV GmbH" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemeinde Amtzell, Lkr. Ravensburg (TK 25: 8224 Vogt)</p>	<p>Die allgemeinen Angaben werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird im Folgenden abgewogen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<p>Erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB Ihr Schreiben vom 30.11.2022 Anhørungsfrist 13.01.2023</p>	
<p>B Stellungnahme Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme Az. 2511 // 22-02741 vom 08.07.2022 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Diese wurde bereits im Rahmen der ersten förmlichen Beteiligung der Abwägung zugeführt und entsprechend behandelt. Auf die entsprechende Abwägung sei verwiesen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>TöB-Stellungnahmen des LGRB - Merkblatt für Planungsträger Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend beachtet. Die einzelnen Punkte werden im Folgenden abgewogen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen. Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodäten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus. Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodäten- bzw. GIS-Format zusenden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau digital übermittelt, die Geodaten im dxf- oder dwg-Format. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an <a href="mailto:abteilung9@rpf.bwl.de">abteilung9@rpf.bwl.de</a>. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und für weitere Vorgänge beachtet. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<p>auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.</p>	
<p>Bei Flächennutzungsplanverfahren, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei Flächennutzungsplanverfahren, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde / VVG / GVV umfassen, wird dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau der Kartenteil in Papierform übermittelt. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).</p>	<p>Unter Kapitel 7 der Begründung zum Bebauungsplan sind die Änderungen am Bebauungsplan-Entwurf im Vergleich zur vorherigen Fassung detailliert aufgeführt. Zusätzlich sind die Änderungen im Text gelb markiert. Die Unterlagen entsprechen damit bereits der vorgebrachten Anregung. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.</p>	<p>Der Bitte wird nachgekommen. Weitere Unterlagen werden dem LGRB zukünftig nur dann übermittelt, wenn dies offensichtlich erforderlich ist. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>4 Einheitlicher E-Mail-Betreff</p>	<p>Der Bitte wird nachgekommen. Der E-Mail-Betreff wird zukünftig entsprechend der Anregung einheitlich formuliert.</p>

<p>Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort „TöB“ und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.</p>	<p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>5 Hinweis zum Datenschutz Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.</p>	<p>Der Hinweis zum Datenschutz wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>6 Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologiedaten Für geologische Untersuchungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen unter <a href="https://www.lgrb-bw.de/geologiedaten/index.html?lang=1">https://www.lgrb-bw.de/geologiedaten/index.html?lang=1</a> zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis auf die gesetzliche Anzeigepflicht für Bohrungen wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können: A Bohrdatenbank Die landesweiten Bohr- bzw. Aufschlusdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden: • Als Tabelle: <a href="https://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlusdaten/adb">https://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlusdaten/adb</a> • Als interaktive Karte: <a href="https://maps.lgrb-bw.de/7viewlgrb">https://maps.lgrb-bw.de/7viewlgrb</a> adb • Als WMS-Dienst: <a href="https://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&amp;VERSION=1.1.1&amp;SERVICE=WMS&amp;SERVICE_NAME=lgrb_adb">https://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&amp;VERSION=1.1.1&amp;SERVICE=WMS&amp;SERVICE_NAME=lgrb_adb</a></p>	<p>Der Hinweis auf die Bohrdatenbank des LGRB wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>B Geowissenschaftlicher Naturschutz Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:</p>	<p>Der Hinweis auf das Geotop-Kataster des LGRB wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Als interaktive Karte: <a href="https://maps.lgrb-bw.de/7viewlgrb">https://maps.lgrb-bw.de/7viewlgrb</a> geotope</li> <li>• Als WMS-Dienst: <a href="https://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&amp;VERSION=1.1.1&amp;SERVICE=WMS&amp;SERVICE_NAME=lgrb_geotope">https://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&amp;VERSION=1.1.1&amp;SERVICE=WMS&amp;SERVICE_NAME=lgrb_geotope</a></li> </ul>	
<p>C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen</p> <p>Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <a href="https://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen">https://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen</a> und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (<a href="https://maps.lgrb-bw.de">https://maps.lgrb-bw.de</a>).</p>	<p>Der Hinweis auf die weiteren Kartengrundlagen des LGRB wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung</p>
<p>Unsere Tätigkeit als TöB - Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung - haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter <a href="https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf">https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf</a> veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter <a href="https://lgrb-bw.de/Newsletter/">https://lgrb-bw.de/Newsletter/</a>.</p> <p>Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: <a href="mailto:abteilung9@rpf.bwl.de">abteilung9@rpf.bwl.de</a> gerne zur Verfügung.</p> <p>Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <a href="https://lgrb-bw.de/download_pool/2022_06_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf">https://lgrb-bw.de/download_pool/2022_06_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf</a></p> <p>Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

**Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion**

<p><b>Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion</b> Schreiben vom 09.01.2023</p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wertstoff und Bioenergiezentrum Amtzell - SLV GmbH“ - Erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB Ihr Schreiben vom 30.11.2022</p>	<p>Die einleitenden Angaben werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird im Folgenden abgewogen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>der Gemeinderat der Gemeinde Amtzell hat am 14.11.2022 in der öffentlichen Sitzung den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wertstoff- und Bioenergiezentrum Amtzell - SLV GmbH“ und den örtlichen Bauvorschriften hierzu unter Einarbeitung von Änderungen in der Fassung vom 01.09.2022 gebilligt und zur erneuten förmlichen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt. In diesem Zusammenhang nimmt die höhere Forstbehörde in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Ravensburg wie folgt Stellung.</p>	<p>Die Schilderung des Status Quo wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird im Folgenden abgewogen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Stellungnahme Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wertstoff- und Bioenergiezentrum Amtzell - SLV GmbH“ der Gemeinde Amtzell umfasst weiterhin im westlichen Teilbereich auf Fist. Nr. 1121/11 Gmkg. Amtzell, Wald im Sinne von §2 LWaldG. Darüber hinaus grenzt Wald im Norden, Osten und Süden unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplans an. Insofern werden durch das Bauleitplanverfahren forstfachliche/-rechtliche Belange berührt.</p>	<p>Die Feststellung, dass durch die Planung forstfachliche Belange berührt werden, wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<p>1. Waldflächen innerhalb des Geltungsbereichs Aus den zur erneuten Anhörung vorliegenden Planunterlagen geht hervor, dass die Waldflächen im Norden, Osten und Süden nun richtiger Weise aus dem Geltungsbereich herausgenommen und somit die Hinweise der höheren Forstverwaltung für diese Waldflächen berücksichtigt wurden.</p>	<p>Die Feststellung, dass die Waldflächen im Norden, Osten und Süden aus dem Geltungsbereich herausgenommen wurden, wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Im Westen der aktuellen Bebauungsplanabgrenzung liegt jedoch weiterhin Wald gemäß § 2 LWaldG innerhalb des Geltungsbereichs. In diesem Waldbereich ist laut aktuellen Unterlagen eine „CEF-Maßnahmenfläche für die Zauneidechse“ (vgl. Begründung, Kap. 5.1.4) vorgesehen. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass dabei stets die Waldeigenschaft im Sinne von § 2 LWaldG erhalten bleiben muss. Um dies sicherzustellen dürfen die dargestellten Maßnahmen (vgl. Begründung, Kap. 5.1.4) nur in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde durchgeführt werden. Zudem ist stets die Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers zwingend erforderlich.</p>	<p>Die Waldflächen im Westen, auf denen Ausgleichsmaßnahmen für die Zauneidechse umzusetzen sind, werden ihre Waldeigenschaft auch langfristig behalten. Dies ist im Bebauungsplan auch entsprechend so festgesetzt. Die untere Forstbehörde wurde am Verfahren beteiligt und wird auch weiterhin eingebunden. Die betroffenen Flächen befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers, der den geplanten Maßnahmen bereits im Vorfeld zugestimmt hat. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Wenn in einem Bauleitplan ein tatsächlich vorhandener Wald mit einer anderen Nutzungsart dargestellt wird, ist nach § 10 LWaldG eine Umwandlungserklärung erforderlich. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wertstoff und Bioenergiezentrum Amtzell - SLV GmbH“ liegende Waldfläche ist aktuell nicht eindeutig als Wald, sondern als „CEF-Maßnahme Zauneidechse“ dargestellt. Lediglich aus der Legende kann geschlossen werden, dass hier Wald weiterhin erhalten werden soll.</p>	<p>Im Bebauungsplan sollen nur diejenigen Festsetzungen getroffen werden, die tatsächlich städtebaulich erforderlich sind. Die Festsetzung einer Waldfläche im Bereich der geplanten Ausgleichsmaßnahmen wird als nicht erforderlich angesehen, da es sich bereits um Waldflächen handelt und die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen hieran nichts ändert. Dies ist bei der Festsetzung der Maßnahmen eindeutig so formuliert. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB zwar Wald im Bebauungsplan festgesetzt werden kann, allerdings muss diese Festsetzung städtebaulichen Zielsetzungen entsprechen. Ungeachtet dessen dürfen für Waldflächen wegen der Sperrwirkung des § 9 Abs.1 Nr. 25</p>	<p>Wie oben erläutert, werden im Bebauungsplan keine Waldflächen festgesetzt, weil dies städtebaulich nicht erforderlich ist. Die aus artenschutzrechtlichen Gründen notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden so umgesetzt, dass die Waldeigenschaft erhalten bleibt. Da</p>

<p>BauGB keine landschaftspflegerischen Maßnahmen oder Bepflanzungsvorgaben festgesetzt werden. Aus diesem Grund empfehlen wir, auch diese Waldfläche (grün umrandet) aus der Bebauungsplanabgrenzung herauszunehmen und die „CEF-Maßnahme Zauneidechse“ auf andere Weise darzustellen bzw. zu regeln (z.B. städtebaulicher Vertrag).</p>	<p>der Vorhabenträger gleichzeitig auch der Grundstückseigentümer der Waldflächen ist und sich mit den Ausgleichsmaßnahmen einverstanden erklärt hat, bestehen keine Nutzungskonflikte. Eine Herausnahme der Flächen aus dem Geltungsbereich ist in Rücksprache mit der Naturschutzbehörde nicht möglich, weil die Ausgleichsmaßnahmen allein durch eine Regelung im Durchführungsvertrag nicht in ausreichender Weise rechtlich gesichert sind. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p><b>2. Waldabstand</b> Laut vorgelegter Unterlagen soll an der ursprünglichen Planung festgehalten werden. Der Abstand zwischen dem geplanten Bürogebäude und den angrenzenden Waldflächen beträgt dabei deutlich weniger als 30 m (östlich: 9,80 m). Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Gelände in Richtung Osten hin abfällt (tiefer liegende Baumfußpunkte). Im Zuge des Klimawandels ist jedoch vor allem mit einer Zunahme an Extremwetterereignissen (Orkan, Waldbrände etc.) und somit von einer erhöhten Gefährdungssituation (z. B. herunterfallenden Ästen, umstürzenden Bäumen etc.) auszugehen. Die topographische und naturräumliche Situation ändert an dem grundsätzlichen Gefährdungspotenzial nichts. Auch völlig gesunde Bäume können bei Extremereignissen unvermittelt Umstürzen und eine Gefahr für angrenzende Gebäude sowie die sich darin aufhaltenden (Schutz suchenden) Menschen darstellen. Letzteres soll deshalb durch die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO vermieden werden. Darüber hinaus soll sie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes gewährleisten. Ausnahmen von der Waldabstandsvorschrift können nach LBO lediglich von der Baurechtsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen</p>	<p>Die Ausführungen zu den potenziellen Gefahren, die sich durch den geringen Waldabstand im Osten ergeben, werden zur Kenntnis genommen. Sowohl der Gemeinde als auch dem Vorhabenträger ist bewusst, dass eine Bebauung im Nahbereich eines Waldes mit möglichen Gefährdungen verbunden ist. Die Gemeinde hat sich – auch in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde – ausführlich mit den örtlichen Gegebenheiten beschäftigt und angesichts des nach Osten abfallenden Geländes und angesichts der Tatsache, dass der Waldbestand der Hauptwindrichtung nachgelagert ist, dafür entschieden, den Waldabstand auf etwa 10m zu reduzieren. Hierdurch kann das bereits (als Lagerfläche) baulich genutzte Gelände wesentlich effizienter genutzt werden, wodurch die Inanspruchnahme bislang baulich nicht vorbelasteter Flächen vermieden wird (Flächenspargebot). Dies ist in der Begründung auch entsprechend dargestellt. Der Vorhabenträger hat bereits in den Jahren 2018 und 2019 mehrfach versucht mit dem angrenzenden Waldbesitzer Kontakt bezüg-</p>

<p>werden. Nach unserem Kenntnisstand ist dies laut gefestigter Rechtsprechung regelmäßig nur dann zulässig, wenn eine atypische Gefahrensituation (z. B. Topographie, Mattwüchsigkeit) gegeben ist.</p>	<p>lich etwaigen Bewirtschaftungerschwernissen und erhöhten Verkehrssicherungsanforderungen Kontakt aufzunehmen. Dieser zeigte kein Interesse an der Situation in Amtzell – Korb. Eine Einladung nach Amtzell – Korb hat er nicht angenommen.</p> <p>Es kann außerdem seit dem Kaufvertragsschluss im November 2017 bestätigt werden, dass es keinerlei Bewirtschaftung oder Verkehrssicherungsmaßnahmen im betreffenden Wald gab bzw. gibt.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Die Forstbehörden geben als Träger öffentlicher Belange im Zuge des Bauleitplanverfahrens vorrangig eine Einschätzung zur potenziellen Gefahrenlage ab. Hieraus sind von der Baurechtsbehörde die notwendigen Konsequenzen zu ziehen.</p> <p>Aus der vorliegenden Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 27.06.2022 geht eindeutig hervor, dass trotz des nach Osten abfallenden Geländes etc. eine Gefährdung durch umstürzende Bäume und Äste nicht ausgeschlossen werden kann. Die abschließende Entscheidung ist von der Baurechtsbehörde zu treffen.</p> <p>Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Ravensburg erhält eine Mehrfertigung dieser Stellungnahme.</p>	<p>Die Feststellung, dass die abschließende Entscheidung von der Baurechtsbehörde zu treffen ist, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

**Regierungspräsidium Tübingen**

<b>Regierungspräsidium Tübingen</b> Schreiben vom 12.01.2023	<b>Abwägung</b>
<p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)</p> <p><b>A. Allgemeine Angaben</b></p> <p><b>Gemeinde Amtzell</b></p> <p><input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan „<b>Wertstoff- und Bioenergiezentrum Amtzell – SLV GmbH</b>“ (vormals „Große Halde Korb II“)</p> <p><input type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet</p> <p><input type="checkbox"/> sonstige Satzung</p> <p><b>B. Stellungnahme</b></p> <p><input type="checkbox"/> Keine Einwendungen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahmen siehe Seite 2.</p>	<p>Die allgemeinen Angaben werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird im Folgenden abgewogen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>I. Raumordnung</p> <p>Nach Anpassung des Bebauungsplanes werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>II. Naturschutz</p>	<p>Die Feststellung, dass die höhere Naturschutzbehörde nicht betroffen ist, wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Aus den Unterlagen ergibt sich keine Betroffenheit der Belange der höheren Naturschutzbehörde. Hinsichtlich der Prüfung, ob ein Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben verletzt wird, wird auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde verwiesen.</p>	<p>Die artenschutzrechtlichen Festsetzungen wurden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
---	--

**Regionalverband Bodensee-Oberschwaben**

<p><b>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben</b> Schreiben vom 01.12.2022</p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wertstoff- und Bioenergiezentrum Amtzell - SLV GmbH“ Amtzell hier: Erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Die einleitenden Angaben werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird im Folgenden abgewogen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>der Regionalverband bringt zu den Änderungen und Ergänzungen zum oben angeführten Bebauungsplan keine Anregungen und Bedenken vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

**Landratsamt Ravensburg**

<p><b>Landratsamt Ravensburg</b> Schreiben vom 07.03.2023</p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>VBP "Große Halde Korb II" Änderung zu Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wertstoff- und Bioenergiezentrum Amtzell - SLV GmbH", Amtzell Beteiligung der Behörden gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB Allgemeine Einschätzung Es bestehen Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.</p>	<p>Die einleitenden Angaben sowie die Feststellung, dass Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren bestehen, werden zur Kenntnis genommen. Die einzelnen Stellungnahmen werden im Folgenden abgewogen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen A. Bauleitplanung 1 Bedenken und Anregungen Berichtigung FNP gem. § 13 a BauGB Der Beschluss über Berichtigung ist in der Verbandsversammlung zu fassen, die Bekanntmachung ist im Organ des VV Wangen, Achberg, Amtzell erforderlich. Im Rahmen des Anzeigeverfahrens gem. § 4 Abs. 3 GemO bitte ich um Vorlage des ausgefertigten Deckblatts (2-fach) für den Flächennutzungsplan. In der Bekanntmachung des Bebauungsplans und im Satzungstext ist auf die Berichtigung hinzuweisen, gem. § 13 a Abs. 2 Ziff. 2 BauGB</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde ist bewusst, dass der Beschluss über die Berichtigung des Flächennutzungsplans in der Verbandsversammlung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Wangen, Achberg, Amtzell zu fassen ist.  Das entsprechende Deckblatt wird nach dem Satzungsbeschluss dem Landratsamt Ravensburg von der Gemeinde übermittelt. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

## Planungsrechtliche Festsetzungen

### Ziffer 1.2.1

Es wird vorliegend das Verfahren gem. § 12 Abs. 3a BauGB gewählt, d.h. es wird kein Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil der Satzung. Daraus folgt auch, dass Festsetzung unter Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB, im Rahmen der festgesetzten Nutzung nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Der Durchführungsvertrag kann jederzeit geändert werden, gem. § 12 Abs. 3a letzter Satz BauGB. Dies führt zu einer worst case- Betrachtung, da die planungsrechtlichen Festsetzungen des VBP/VEP nicht größere/weitergehende Vorhaben verhindern. Deshalb ist der folgende Absatz aus den planungsrechtlichen Festsetzungen zu streichen:

- In Anwendung von § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Der Einwendung wird nicht gefolgt. Entgegen der Auffassung des Einwenders ist ein Vorhaben- und Erschließungsplan auch bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der unter Anwendung von § 12 Abs. 3a BauGB aufgestellt wird, zwingender Bestandteil des Bebauungsplans. Denn nach § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB ist in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, in dem für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans durch Festsetzung eines Baugebiets auf Grund der Baunutzungsverordnung oder auf sonstige Weise eine bauliche oder sonstige Nutzung allgemein festgesetzt, unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festzusetzen, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Daraus folgt zwingend, dass auch ein vorhabenbezogener Bebauungsplan, in dem für den Bereich des Vorhabens, z.B. ein Sondergebiet festgesetzt wird, ein Vorhaben- und Erschließungsplan notwendig ist.

Richtig ist allein, dass der Durchführungsvertrag geändert werden kann, ohne dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan geändert werden muss, wenn und soweit das geänderte Vorhaben in Einklang steht mit dem im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Baugebiet. Das folgt klar aus § 12 Abs. 3a Satz 2 BauGB. Richtig ist deshalb auch, dass die planbetreffenden Belange auf der Grundlage des festgesetzten Baugebiets ermittelt und bewertet werden müssen, und auf dieser Grundlage auch die Abwägung zu erfolgen hat.

	<p>Das wird in dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der Gegenstand der Offenlage war, aber nicht in Abrede gestellt. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Ziffer 1.2.1 Sondergebiet Es wird weiterhin an einem Sondergebiet festgehalten. Dem Betrieb nach Nr. 1 dienende ... Technische Anlagen. Bitte erläutern, was für welche „technische Anlagen“ dies sein sollen (z.B. Tankstelle, Gewerbeabfallsortieranlage, Waschplatz, ...) Diese Anlagen sind im VEP vom 01.09.2022 weiterhin nicht benannt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Art der technischen Anlagen wird im textlichen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans redaktionell erläutert.</p>
<p>Satzung In der Satzung fehlen die Ordnungswidrigkeiten gem. § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO Die „Tatbestände“ für die Ordnungswidrigkeiten sollten nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO aufgeführt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der entsprechende Passus wird redaktionell angepasst.</p>

<p>B. Bodenschutz, Altlasten, Abwasser, Gewerbeaufsicht [X] keine Anregungen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>C. Immissionsschutz Tel. 0751 85-4153 Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wertstoff- und Bioenergiezentrum Amtzell - SLV GmbH" in der aktuell vorliegenden Fassung. Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wertstoff- und Bioenergiezentrum Amtzell - SLV GmbH" soll die Voraussetzung für den Betrieb einer immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1121/11 im Gewerbegebiet „Große Halde Korb" der Gemeinde Amtzell geschaffen werden. Im Juli 2022 wurden wir zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan bereits kurzfristig angehört. Insbesondere war zu klären, ob für die vorgesehene Anlage eine UVP-Pflicht nach dem UVPG besteht. Aus immissionsschutzrechtlicher und abfallrechtlicher Sicht ist zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wertstoff- und Bioenergiezentrum Amtzell - SLV GmbH" in der aktuell vorliegenden Fassung folgendes festzuhalten: 1. Prüfungsergebnis aus immissionsschutzrechtlicher und abfallrechtlicher Sicht In den aktuell vorliegenden Unterlagen ist jetzt klargestellt, welche Abfälle und welche Abfallmengen gelagert werden sollen. Es ist keine der Ziffern nach der Anlage 1 zum UVPG einschlägig, insbesondere ist auch Ziff. 8.7 <u>nicht</u> einschlägig. Somit besteht für die vorgesehene Anlage keine UVP-Pflicht nach dem UVPG.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<p><b>2. Hinweis</b></p> <p>Im aktuellen Entwurf „Textlicher Teil mit Planungsrechtlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften“ sind unter Ziff. 1.2.1 die für den Betrieb zur zeitweiligen Lagerung vorgesehenen Abfälle konkret mit AVV-Nummer, Jahresdurchsatz und Lagermenge aufgelistet. Diese Festlegungen im Bebauungsplan sind bindend und dann auch für die noch erforderliche Genehmigung nach BImSchG maßgebend, d.h. in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kann nicht vom Bebauungsplan abgewichen werden. Eine zusätzliche Lagerung von anderen als den im Bebauungsplan fixierten Abfällen (andere AVV-Nrn.) und andere Lagermengen ist nicht möglich, auch nicht durch Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG bzw. durch Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG. Hingegen ist es ohne weiteres möglich in der Genehmigung nach BImSchG weniger AVV-Nrn. oder geringere Lagermengen zu genehmigen als im Bebauungsplan gelistet. Die AVV-Nrn. und Lagermengen sollten deshalb nochmals genau betrachtet und ggfs. angepasst werden.</p> <p>Alternativ wäre denkbar, im Bebauungsplan Abfälle mit höheren Anforderungen auszuschließen (Eisen- oder Nichteisenschrott &lt; 100 t und keine Lagerung von gefährlichen Schlämmen) und im Übrigen die für eine Lagerung vorgesehenen Abfälle allgemeiner zu beschreiben. Auch dann wäre klargestellt, dass keine UVP-Pflicht nach dem UVPG besteht. Es bestünde aber mehr Spielraum Abfälle für die zeitweilige Lagerung immissionsschutzrechtlich genehmigen zu lassen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auflistung der Abfallarten und -mengen dient den Absichten des Vorhabenträgers und ist mit diesem abgestimmt. Eine Änderung ist nicht für erforderlich angedacht.</p>
<p><b>D. Forstamt</b> Tel. 0751 85-6260</p> <p>Bezüglich der Darstellung von Waldflächen innerhalb des Geltungsbereichs verweisen wir insbesondere auf die Stellungnahme der höheren Forstbehörde vom 29.07.2022. Auch aus Sicht des Forstamts ist die Notwendigkeit</p>	<p>Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich. Sie werden so umgesetzt, dass die Waldeigenschaft erhalten bleibt. Eine Herausnahme der Flächen aus dem Geltungsbereich ist in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde nicht möglich, weil die Ausgleichsmaßnahmen allein</p>

<p>der Durchführung einer waldbezogenen CEF-Maßnahme innerhalb des Plangebiets nicht nachvollziehbar. Es sollte daher geprüft werden, ob die Maßnahme auch planextern umgesetzt und der Geltungsbereich entsprechend angepasst werden kann.</p>	<p>durch eine Regelung im Durchführungsvertrag nicht in ausreichender Weise rechtlich gesichert sind. Im Übrigen ändert eine planexterne Festsetzung der Maßnahmen nichts an der tatsächlichen Umsetzung. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>E. Brandschutz Tel. 0751 85-5140 Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Satzung Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Vorschriften hingewiesen: 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrlflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung. 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, iVm. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL. Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit. Die Feuerwehr Amtzell verfügt über kein eigenes Hubrettungsfahrzeug. Auch die Stützpunktwehr Wangen im Allgäu kann - aufgrund einer Fahrtzeit &gt; 5 min - das dort vorgehaltene Hubrettungsfahrzeug nicht innerhalb der fachtechnisch erforderlichen Eintreffzeit für Menschenrettungsmaßnahmen einsetzen. Da Schiebleitern, mit einer Nennrettungshöhe von 8 m bis 12 m nur bedingt für wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten iSd. § 15 LBO geeignet sind, bestehen für den Bereich des obigen Bebauungsplanes grundsätzliche Bedenken gegenüber Aufenthaltsräumen, die eine Rettungshöhe &gt; 8 m aufweisen. In solchen Fällen muss ein zweiter baulicher Rettungsweg hergestellt werden, der den Anforderungen der DIN 18065 (notwendige Treppen) entspricht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Hinweise sind bereits im textlichen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans enthalten. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<p>F. Naturschutz Tel. 0751 85 -4248, -4252, -4244</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <p>1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse, Festsetzung Ziff. 1.11, S. 11 Ergänzung Festsetzung</p> <p>Zur Klarstellung, dass die Rückschnittmaßnahmen nicht nur zulässig, sondern notwendig sind wird gebeten unter der Festsetzung 1.11 den Satz „Regelmäßige Auflichtungsmaßnahmen zur Erhaltung des Zauneidechsenhabitats sind zulässig, solange die Waldeigenschaft erhalten bleibt.“ durch die Formulierung „Die Rückschnitt- bzw. Auflichtungsmaßnahmen sind in regelmäßigen Abständen (alle 5-10 Jahre) zu wiederholen; die Waldeigenschaft ist dabei zu erhalten“ zu ersetzen, (vgl. Begründung zum VBP; Artenschutzmaßnahmen S. 23)</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und die Festsetzung entsprechend klar gestellt. Da es sich um Maßnahmen auf einem Grundstück im Eigentum des Vorhabenträgers handelt und die Maßnahmen mit dem Vorhabenträger abgestimmt sind, bedarf die Klarstellung keiner erneuten Beteiligung. Dritte sind nicht betroffen; die Klarstellung entspricht den Vorgaben der zuständigen Behörden.</p>
<p>Rechtliche Sicherung</p> <p>Die Gemeinde Amtzell hat dafür Sorge zu tragen, dass die CEF-Maßnahmen (vgl. Ziff. 1.10,1.11 Festsetzungen) i.R.d. vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wertstoff- und Bioenergiezentrum Amtzell-SLV GmbH“ plangemäß und fachgerecht umgesetzt werden, damit Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p>Sollten die Flächen nicht im Eigentum der Gemeinde sein, ist zum Satzungsbeschluss eine rechtliche Sicherung (schuldrechtliche Vereinbarung mit grundbuchrechtlicher Sicherung) erforderlich, da diese zum Inkrafttreten der Satzung tatsächlich durchführbar und dauerhaft gesichert sein müssen. Es wird vorgeschlagen, die Grundstücksverfügbarkeit sowie die Durchführung, regelmäßige Pflege sowie das Monitoring im Durchführungsvertrag mit dem Vorhabensträger zu regeln.</p>	<p>Die Feststellung, dass die Gemeinde die ordnungsgemäße Durchführung der CEF-Maßnahmen sicherstellen muss, wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird die Umsetzung dieser Maßnahmen entsprechend kontrollieren.</p> <p>Die betroffenen Flächen befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers, welcher den Maßnahmen zugestimmt und die Flächenverfügbarkeit bestätigt hat. Die Maßnahmen sind über eine Festsetzung im Bebauungsplan gesichert, so dass kein zusätzlicher Grundbucheintrag erforderlich ist. Eine zusätzliche Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme sowie zur regelmäßigen Pflege wird jedoch entsprechend der Anregung in den Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger aufgenommen.</p>

	<p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>1.2 Natura 2000, §§ 31, 33, 34 BNatSchG Die FFH-Vorprüfung, Fassung vom 01.09.2022 wurde von unserer Ökologin, Frau Birnkammer mit Datum vom 11.01.2023 unterzeichnet. Es liegt eine Unterzeichnete Ausfertigung in Papierform bei.</p>	<p>Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>G. Oberflächengewässer Tel. 0751 85-4246 Hinweise Starkregenrisikoversorge Die Gemeinde Amtzell hat bisher noch keine Starkregengefahrenkarte erstellen lassen, d.h. für das Plangebiet liegen uns keine konkreten Ergebnisse über das Ausmaß einer möglichen Überflutung des Plangebiets bei Starkregenereignissen vor.  Entsprechend der Begründung Ziff. 6.2.2 kann es nach Einschätzung des Planungsbüro Meixner im Zuge von Starkregenereignisses einerseits aufgrund des befestigten Areals selbst sowie aufgrund der Topographie der angrenzenden Einzugsgebiete zu einem breitflächigen Abfluss von Starkregen über die Hofflächen des Betriebsareals kommen.</p>	<p>Die Feststellung, dass bislang für das Gemeindegebiet noch keine Starkregengefahrenkarte vorliegt, wird zur Kenntnis genommen. Wie dargelegt enthält die Begründung Aussagen zu möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen. Bei Starkregenereignissen, die das Leistungsvermögen der Entwässerungseinrichtungen übersteigt, wird sich ein breitflächiger Abfluss über die Asphaltflächen einstellen. Durch die Neigungsverhältnisse der Asphaltflächen (siehe Regelquerschnitt, Oberflächenabfluss bei Starkregenereignissen) wird das Niederschlagswasser entlang der geplanten Schlitzrinne zur südöstlichen Grundstücksecke hin abfließen. Dort ist geplant einen rd. 20 m breiten Bereich auszubilden, in dem bei Starkregen das Niederschlagswasser in den unbefestigten Bereich des Baugrundstücks abfließen kann (siehe Lageplan, Oberflächenabfluss bei Starkregenereignissen). Dieser Teil des Baugrundstücks ist bewaldet, wodurch sich eine großflächige Verteilung der anfallenden Niederschlagswässer einstellen wird. Durch die geplanten Neigungsverhältnisse und den vorgesehenen Bordsteinanschlag von 12 cm am Asphalttrand der Lagerboxen kann ausgeschlossen werden, dass die Lagerboxen bei Starkregen durchströmt werden. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>

<p>Entsprechend Ziff. 6.2.1 der Begründung erfolgt die Entwässerung im Plangebiet im Trennsystems. Das Gewerbegebiet ist an den öffentlichen Mischwasserkanal angeschlossen, in denen das Schmutzwasser aus den Gebäuden (Bestand und Neubau) sowie das potenziell verunreinigte Niederschlagswasser, das im Bereich der Lagerboxen anfällt eingeleitet wird.</p>	<p>Die Feststellung zur Entwässerung des Plangebiets im Trennsystem sowie zur Ableitung des Schmutzwassers in den Mischwasserkanal wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Grundsätzlich muss sichergestellt sein, dass in das Retentionsbecken für Niederschlagswasser nur Regenwasser von Flächen, bei denen ausschließlich nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser anfällt, eingeleitet wird, da dieses hier versickert und der Überlauf in das Gewässer Rhone eingeleitet.</p>	<p>Auf dem Baugrundstück befinden sich Kanalsysteme für Misch- und Regenwasser. Am Regenwasserkanal sind bzw. werden nur Dachflächen angeschlossen, aus denen nur nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser anfallen. Alle anderen Niederschlagswässer aus den Verkehrs- und Lagerflächen werden in den Mischwasserkanal eingeleitet. Damit ist sichergestellt, dass kein verunreinigtes Wasser in das Retentionsbecken bzw. anschließend in die Rhone gelangt.</p>
<p>Ob die Abfalllagerstätten bzw. Lagerboxen möglicherweise bei Starkregen durchströmt und dadurch wassergefährdende Stoffe ausgeschwemmt werden könnten kann von hier aus ich aufgrund fehlender Datengrundlagen nicht beurteilt werden.</p>	<p>Durch die geplanten Neigungsverhältnisse der Asphaltflächen (siehe Regelquerschnitt, Oberflächenabfluss bei Starkregenereignissen) wird sich ein Oberflächenabfluss entlang der geplanten Schlitzrinne zur südöstlichen Grundstücksecke einstellen. Es ist geplant den Asphalttrand im Bereich der Lagerboxen mit einem Bordstein mit 12 cm Anschlag einzufassen. Durch die geplanten Neigungsverhältnisse und den Bordsteinanschlag von 12 cm kann ausgeschlossen werden, dass die Lagerboxen bei Starkregen durchströmt werden.</p>
<p>Sofern wie vom Planer dargestellt eine Überflutungsgefahr des Areals hier insbesondere im Bereich problematischer Lagerflächen besteht, muss der Standort der Abfalllagerstellen bzw. Lagerboxen so gestaltet werden, dass</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Der Asphalttrand der Lagerboxen wird mit einem Bordstein eingefasst. Durch die Neigungsverhältnisse der Asphaltflächen sowie die geplante Schlitzrinne wird bei Starkregenereignissen Niederschlagswasser, das nicht mehr über</p>

der Zufluss von Starkregen wirksam verhindert wird (z.B.: Aufkantungen ö.ä.).

Im VBP nach § 9 Abs.5 BauGB können Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahme gegen Naturgewalten erforderlich sind gekennzeichnet werden. Zum Schutz des Plangebiet vor Zufluss von Starkregen aus dem Außeneinzugsgebiet sind verschiedene Maßnahme wie Schutz-, Leit- und Rückhalteanlagen d.h. Bauten wie Verwaltungen, Leitdämmen, Flutmulden- und Rückhalteanlagen oder Entwässerungsgräben denkbar.

die Entwässerungseinrichtungen abgeleitet werden kann, zur südöstlichen Grundstücksecke hin abfließen. Hier ist wie oben dargestellt eine großflächige Verteilung der anfallenden Niederschlagswasser in unbefestigte Flächen vorgesehen.

Die vorgesehenen baulichen Maßnahmen zur Entwässerung des Plangebiets sowie zum Schutz vor Schäden durch Starkregenereignisse werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens planerisch dargestellt. Auf die bereits vorliegenden Unterlagen (Regelquerschnitt, Oberflächenabfluss bei Starkregenereignissen) des beauftragten Erschließungsplaners wird verwiesen.

## Versorgungsträger

### Stadtwerk am See

<b>Stadtwerk am See</b> Schreiben vom 01.12.2022	<b>Abwägung</b>
Teilnehmer: STADTWERK AM SEE / TeleData / RW-Bodensee Telefonnummer: 07541/505-317 E-Mail: <a href="mailto:planauskunft@stadtwerk-am-see.de">planauskunft@stadtwerk-am-see.de</a>  Status: Beantwortet Betroffenheit: <span style="color: green;">Nicht betroffen</span>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

### TWS Netz GmbH

<b>TWS Netz GmbH</b> Schreiben vom 02.12.2022	<b>Abwägung</b>
das Plangebiet liegt nicht in unserem Versorgungsgebiet. Daher auch keine Beantwortung ihrer Anfrage. Bitte rufen Sie mich an oder schreiben Sie mir, wenn Sie Fragen haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

### Zweckverband Haslach-Wasserversorgung

<b>Zweckverband Haslach-Wasserversorgung</b> Schreiben vom 28.12.2022	<b>Abwägung</b>
gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wert- und Bioenergiezentrum Amtzell – SLV GmbH“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu werden keine Einwendungen erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

### Thüga Energienetze GmbH

<b>Thüga Energienetze GmbH</b> Schreiben vom 28.12.2022	<b>Abwägung</b>
vielen Dank für Ihre E-Mail vom 1. Dezember 2022.  Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände gegen die geplante Bebauung bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
<b>Bitte beachten Sie die bereits bestehende 63 PE Gasleitung.</b>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung beachtet. Es erfolgt keine Planänderung.
Weiterhin möchten wir Sie nochmals bitten, zukünftig Bebauungspläne ausschließlich an folgende E-Mail Adresse zu senden: <a href="mailto:st Stellungnahmen@thuega-netze.de">st Stellungnahmen@thuega-netze.de</a> .  Bei Fragen sind wir gerne für Sie da.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannte E-Mail-Adresse wird künftig verwendet. Es erfolgt keine Planänderung.

## Sonstige Träger / Nachbargemeinden

### Große Kreisstadt Wangen i.A.

<b>Große Kreisstadt Wangen i.A.</b> Schreiben vom 02.12.2022	<b>Abwägung</b>
vielen Dank für die erneute Beteiligung am Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wertstoff- und Bioenergiezentrum Amtzell – SLV GmbH“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu.	Der einleitende Satz wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
Die Belange der Stadt Wangen im Allgäu sind durch die o.g. Bauleitplanung weiterhin nicht berührt. Die Stadt Wangen im Allgäu trägt deshalb auch in der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB keine Anregungen und Bedenken vor. Eigene Planungen und Maßnahmen, die die o.g. Bauleitplanung berühren könnten, sind nicht beabsichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
Ich wünsche Ihnen im weiteren Verfahren viel Erfolg. Darüber hinaus bitte ich Sie im Namen der Geschäftsstelle der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, die entsprechenden Unterlagen zur Berichtigung des Flächennutzungsplanes (Begründung S. 8) zu erstellen und zu zusenden. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Berichtigung des Flächennutzungsplans wird der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft nach dem Satzungsbeschluss übermittelt. Es erfolgt keine Planänderung.

## Gemeinde Vogt

<b>Gemeinde Vogt</b> Schreiben vom 28.01.2023	<b>Abwägung</b>
wir bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Bauleitplanverfahren. Von der Gemeinde Vogt werden zum vorliegenden Planentwurf keine Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

## 2. Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit hatte in der Zeit vom 05.12.2022 bis einschließlich 13.01.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB die Möglichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wertstoff- und Bioenergiezentrum Amtzell – SLV GmbH“ und den örtlichen Bauvorschriften hierzu Stellung zu nehmen. Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

## **Anlagen**

Anlage zur Stellungnahme des Landratsamts Ravensburg vom 13.01.2023

Abwägungstabelle der förmlichen Beteiligung vom 01.09.2022

Lageplan Oberflächenabfluss bei Starkregenereignissen vom 21.02.2023

Regelquerschnitt Oberflächenabfluss bei Starkregenereignissen vom 21.02.2023